

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Sonderausgabe

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbefreiung. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 31. August 1919

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 20 Pf. die (ausgepaltete) Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 60 Pf. die Zeile. Tabak wird nicht angenommen.

Nr. 100

Bekanntmachung

Der Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker hat in seinen Sitzungen vom 22. bis 28. August zur Erhaltung des gewerblichen Friedens und zur Verhütung weiterer schwerer Schädigungen des Wirtschaftslebens unter anderem die nachstehenden für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft verbindlichen Beschlüsse gefaßt:

A

A. Zum Punkt 7 der Tagesordnung: Erhöhung der Steuerungszulage.

1. Die bisherigen Steuerungszulagen sind ab 1. Oktober 1919 zu erhöhen um:

- 6 Mk. in Orten bis mit 5 Proz. Lokalzuschlag,
- 8 Mk. in Orten mit 7 $\frac{1}{2}$ und 10 Proz. Lokalzuschlag,
- 10 Mk. in Orten mit 12 $\frac{1}{2}$ Proz. Lokalzuschlag,
- 12 Mk. in Orten mit mehr als 12 $\frac{1}{2}$ Proz. Lokalzuschlag.

Für Maschinenfester erhöhen sich diese Steuerungszulagen an allen Orten um 25 Proz.

2. An Druckorten ohne und mit 2 $\frac{1}{2}$ Proz. Lokalzuschlag, an denen im Durchschnitt nicht mehr als zehn Gehilfen beschäftigt sind, kann die wöchentliche Steuerungszulage von 6 Mk. ermäßigt oder erlassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Kommt eine Verständigung zwischen Prinzipalen und Gehilfen nicht zustande, entscheidet das Tarifamt.

3. Gehilfen im ersten Gehilfenjahr erhalten die Hälfte der neuen Steuerungszulage.

4. Aber die Behandlung von Druckorten im besetzten Gebiete mit günstigeren Lebensbedingungen nach den Bestimmungen zu Ziffer 1—3 können unter den beteiligten Prinzipalen und Gehilfen örtliche Verhandlungen im Monat September, gegebenenfalls unter Einziehung der zuständigen Kreisvertreter, stattfinden. Kommt bei dieser Verhandlung eine Einigung nicht zustande, so ist das Tarifamt zur endgültigen Entscheidung anzurufen. Bis zur Entscheidung des Tarifamts bleiben die Bestimmungen unter Ziffer 1—3 ausgeschaltet.

5. Die vorstehend festgesetzte Steuerungszulage gilt bis zum 31. März 1920. Bis zum 30. September 1919 bleibt es bei den bisherigen Sätzen.

6. Mit der Einführung eines neuen oder erhöhten Lokalzuschlags erhöht sich in den davon betroffenen Orten die Gesamtsteuerungszulage auf den für diesen Ort nunmehr gültigen Satz.

7. Das Tarifamt wird ermächtigt, für diejenigen Druckorte, die in irgendeiner Form aus dem deutschen Staatsgebiet ausscheiden, aber dennoch der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker angehören werden, etwa notwendig werdende Sonderbestimmungen nach deren Auscheiden zu treffen, und zwar unter Anhörung der Parteien.

B. Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Abbau der Steuerungszulage.

8. Bei wesentlicher Senkung (10 Proz. und mehr gegen den Stand von heute) der Preise für den Lebensunterhalt vor dem 31. März 1920 können neue Verhandlungen stattfinden. Die Feststellung über den heutigen Stand und fortlaufend hat das Tarifamt vorzunehmen. Das Tarifamt ist verpflichtet, einem diesbezüglichen Antrag innerhalb vier Wochen durch Einberufung des Tarifausschusses stattzugeben.

C. Aber verkürzte Arbeitszeit.

Trifft wegen Arbeitsmangel, wegen Mangel an Gas, Strom oder Kohlen bei einzelnen Firmen zeitweilig eine

Verkürzung der Arbeitszeit ein, so hat die betreffende Firma bei Verkürzung der Arbeitszeit bis zu vier Stunden täglich von dem ausgefallenen Arbeitslohne 25 Proz. zu vergüten, sofern nicht gebleibt etwas anderes bestimmt ist. Für Arbeitsverlust aus andern Ursachen wird diese Entschädigung vom Prinzipal nicht gezahlt. Eine Verkürzung wegen Arbeitsmangel muß drei Tage vorher angekündigt werden. Eine Anlage der Verkürzung wegen Kohlen-, Strom- oder Gasmangel ist nicht erforderlich.

B

D. Veränderungen der Lokalzuschläge:

1. Diejenigen Orte, die nach dem Reichsbesoldungsgesetz in eine der Klassen A—D gehören, aber im § 12 des Tarifs von 1912 noch nicht enthalten sind, sollen nachträglich im § 12 Aufnahme finden, jedoch nicht mit einem höheren Lokalzuschlag als 5 Proz. Die der Klasse E können 2 $\frac{1}{2}$ Proz. erhalten. Doch soll auch Ziffer 5 des § 12 Berücksichtigung finden.

2. Solche Orte, die im § 12 des Tarifs von 1912 bereits enthalten sind, nach der Klassenklasse und nach der Vorschrift des § 12 des Tarifs aber einen höheren Lokalzuschlag zu erhalten hätten, können in Annäherung an ihre Klassenklasse und bis zur Erreichung derselben um 2 $\frac{1}{2}$ —5 Proz. gegenüber dem bisherigen Lokalzuschlag erhöht werden.

3. Im Anschluß an die Kreisvororte oder größere Industrieorte kann eine Anzahl in der Nähe gelegener Druckorte, welche in bezug auf Lebensbedingungen oder gewerbliche Leistungsfähigkeit annähernd die gleichen Verhältnisse aufzuweisen haben, unter Ausschaltung der 10-Kilometer-Zone in Ziffer 2 des § 12 mit dem Kreisvorort oder größerem Industrieort als Zentralpunkt gemeinsam zu einem besonderen Wirtschaftsgebiet zusammengezogen und mit möglichst einheitlichem Lokalzuschlag belegt werden.

Eine Differenzierung der Lokalzuschläge dieser Orte untereinander oder im Verhältnis zum Zentralpunkt ist bis zu 5 Proz. statthaft.

Die Festsetzung solcher Wirtschaftsgebiete erfolgt nach Anhörung der Kreisvertreter durch das Tarifamt.

Die Bestimmung der Ziffer 2 im § 12 betreffend Anwendung der 10-Kilometer-Zone kommt auf diejenigen Orte, die an diese Wirtschaftsgebiete grenzen, nicht ohne weiteres zur Anwendung. Dagegen sind zu berücksichtigen die Vorschriften unter Ziffer 4 des § 12, über deren eventuelle Anwendung die Kreisvertreter dem Tarifamt Vorschläge zu machen hätten.

Gleichzeitig wird festgestellt, daß die Bildung solcher Wirtschaftsgebiete nicht an die geographische Grenze des einzelnen Tarifkreises gebunden ist, sondern daß ein erforderliches Übergreifen in andre Tarifkreise erfolgen darf.

E. Der Lokalzuschlag für Breslau erhöht sich von 15 auf 17 $\frac{1}{2}$ Proz., derjenige für Stuttgart von 17 $\frac{1}{2}$ auf 20 Proz.

F. Die Einführung veränderter Lokalzuschläge (auch der unter E) erfolgt erst ab 1. Januar 1920; die Veränderungen gibt das Tarifamt später bekannt.

Beschlußprotokoll

über die Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker vom 22. bis 28. August in Berlin

Als Teilnehmer an den Beratungen sind erschienen: Für den Tarifausschuß als Kreisvertreter: Kreis I: Fr. Diers, Karl Rosenbruch; Kreis II: Ad. Duschwitz, Emil Albrecht; Kreis III: Georg Schloffer, W. Nepeck; Kreis IV: Eugen Deppe, O. Klein; Kreis V: Ludwig Wolf, S. Hemmerich; Kreis VI: Oskar Friele, S. König; Kreis VII: B. Chalader, Adolf Bogenitz; Kreis VIII: E. Friedrich, Albert Maffini; Kreis IX: Hugo Reisse, A. Friedler; Kreis X: S. Grenat, Fr. Rungler; Kreis XI: Johs. Fischer, P. Hannack; Kreis XII: Max Krogoll, S. M. David. — Als Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Dr. P. Altkhardt, Otto Eder, S. Mielde, Heinrich Dilo. — Als Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: O. Eißler, Fr. Söner, S. Dierberg. — Als Vertreter des Gutenbergbundes: Treßert. Für das Tarifamt als Mitglieder: Dr. Goetjes, Ernst Voll, W. Röwer, C. Schleubner, S. Braun, J. Croft, Ad. Gröning, A. Pudlitz, A. Bierath. — Als Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins: Dr. Petersmann, D. Säuberlich, Rud. Illstein. — Als Vertreter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker: Sol. Selb, P. Trahmann. — Als Vertreter des Gutenbergbundes: P. Zährner. — Dr. S. Friedemann als juristischer Vorsteher; Paul Schliebs als Geschäftsführer. — Für die Redaktionen der amtlichen Organe: Fr. Köhler, A. Schaeffer, E. Bernoth.

Den Vorsitz führen abwechselnd die beiden Vorsitzenden des Tarifamts.

Das Beschlußprotokoll wird vom Geschäftsführer des Tarifamts, das stenographische Protokoll vom Parlamentsstenographen Hans Prengel geführt.

Zur Verhandlung stehen die folgenden Beratungsgegenstände:

1. Abänderungen am Tarif, geltend als Übergangsbestimmungen oder als Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften.
2. Veränderung der Lokalzuschläge.
3. Verlegung besonders ungünstiger Nachbarbeit in andre Stunden.
4. Ferien für die Belehrlinge noch in diesem Jahre.
5. Anpassung der Bestimmung über Vertrauensmänner an die gesetzliche Vorschrift über Betriebsräte.
6. Verkürzung der Arbeitszeit.
7. Antrag der Gehilfenvertreter auf nochmalige Gewährung einer Steuerungszulage.
8. Antrag der Prinzipalvertreter auf Abbau der Steuerungszulage. Die mit dem 31. August ablaufenden Steuerungszulagen sind wie folgt zu ermäßigen:
 - a) für das gesamte besetzte Gebiet sowie für alle Orte bis zu 5 Proz. Lokalzuschlag um 20 Mk. pro Woche;
 - b) für alle übrigen Druckorte im Deutschen Reich um 10 Mk. pro Woche;
 - c) die um die vorstehenden Sätze ermäßigten Steuerungszulagen werden bis zum 31. Dezember d. J. weitergezahlt.
9. Beschließmachung unseres Tarifvertrags.

Erster Verhandlungstag (22. August)

Den Vorsitz übernimmt der Prinzipalvorsitzende des Tarifamts, Herr Dr. Goetjes. Derselbe gibt zunächst die Veränderungen bekannt, die sich in der Zusammenfassung des Tarifausschusses seit der letzten Ausschubstzung ergeben haben und gedenkt bei dieser Gelegenheit des Dahinscheidens des Gehilfenvertreter für den III. Tarifkreis, Herrn Franz Porten, dem er ehrende Worte für seine bisherige Tätigkeit als Kreisvertreter widmet und zu dessen Gedenken sich die Versammlung von den Plänen erhebt.

Der Herr Vorsitzende nimmt alsdann Veranlassung, den Mitgliedern des Tarifausschusses für seine Wahl zum Prinzipalvorsitzenden des Tarifamts zu danken und gibt die Erklärung ab, daß er nach allen Kräften bemüht sein werde, dem einigenden Gedanken der Tarifgemeinschaft zu dienen, wofür er die Unterstützung von beiden Parteien erbittet. Eine Zusammenarbeit zwischen beiden Parteien sei nach seiner Ansicht nur möglich, wenn beide Parteien sich daran gewöhnen, persönliche Wünsche zurückzustellen und persönliche Opfer zu bringen. An die Verhandlungsteilnehmer richtet er die Bitte, die Verhandlungen in dem

Zusolge der statgefundenen Erhöhung der Löhne werden die Friedenssätze des Deutschen Buchdruckpreistarifs wie folgt erhöht:

| | |
|--|-----------------------|
| Für Werke und laufende Zeitschriften | von 230 auf 260 Proz. |
| Für neue Zeitschriften | " 240 " 270 " |
| Für Kataloge | " 250 " 280 " |
| Für Altbildern | " 270 " 300 " |
| Für Quallitätsarbeiten | " 290 " 320 " |
| Für Buchbinderarbeiten | " 270 " 300 " |

Alle vorstehenden Bechlässe haben tarifverbindliche Kraft und gelten ab 1. Oktober 1919.

Berlin, 28. August 1919.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Dr. Goettes, Prinzipalsvorsitzender.

Robert Braun, Gehilfenvorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Bekanntmachung

Die allgemeine Einführung von Ferien für die Gehilfenschaft hat Anlaß zu der Anregung gegeben, auch den Lehrlingen noch in diesem Jahre einige Ferientage zu gewähren. Obwohl der Tarifausschuß ein tarifliches Recht, über den hierzu vorliegenden Antrag zu beraten und zu beschließen nicht besitzt, hält er sich doch für verpflichtet, anzuerkennen, daß den Lehrlingen in Rücksicht auf die von ihnen während der Kriegszeit vielfach verlangten besonderen Arbeitsleistungen und auch unter Berücksichtigung der mangelhaften Ernährung einige Tage der Erholung zu gönnen sind.

Der Tarifausschuß hat deshalb einstimmig beschlossen, an die Prinzipalität des deutschen Buchdruckgewerbes die Bitte zu richten, allen Lehrlingen in diesem Jahre, natürlich unter Fortzahlung des Kostgeldes, eine Woche Ferien zu gewähren.

Diese Bitte wird vom Deutschen Buchdruckerverein, vom Verband der Deutschen Buchdrucker und vom Gutenbergbund auf wärmste unterstützt.

Der Tarifausschuß hat das Tarifamt beauftragt, dies entsprechend bekanntzugeben und gibt der Erwartung Ausdruck, daß diese Empfehlung genau so Beachtung finden wird, als wenn es sich um die Befolgung einer tariflichen Vorschrift handeln würde.

Berlin, 28. August 1919.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Dr. Goettes, Prinzipalsvorsitzender.

Robert Braun, Gehilfenvorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Wesle zu führen, der es ermöglicht, daß man am Ende der Verhandlungen nicht vor einem Trümmerhaufen liege, sondern daß vielmehr eine Befestigung der in der letzten Zeit leider recht gelockerten Tarifgemeinschaft zu konstataren sei.

Es wird nunmehr in die Beratung der vorliegenden Tagesordnung eingetreten und beschlossen, mit der Ziffer 1 der Tagesordnung:

Abänderungen am Tarif, geltend als Abgangsbestimmungen oder als Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften, den Punkt 6 der Tagesordnung

Verkürzung der Arbeitszeit zu verbinden.

Zum Punkt 1 der Tagesordnung liegt eine Reihe Abänderungsanträge zum Tarife vor, welche eine Sonderkommission des Tarifausschusses in den Tagen vom 5. bis 8. August bereits besprochen und als Beratungsvorlage für die heutige Sitzung des Tarifausschusses formuliert hat. Ihr Inhalt dieser Vorlage wird zunächst in die Beratung des Punktes 1 der Tagesordnung eingetreten.

Der zum § 1 Ziffer 1 des Tarifs vorliegende Abänderungsantrag der Sonderkommission, der wie folgt lautet:

Die unterbrochene (deutsche) Arbeitszeit ist eine wöchentlich 48stündige exclusiv der Pausen. Die tägliche Arbeitszeit ist eine 8stündige und hat bei einfacher Schicht innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, in Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends stattzufinden, wird nach kurzer Beratung genehmigt.

Zum § 1 wird ferner der Gehilfenvertreter folgender Antrag eingebracht:

In Orten von 100 000 bis 300 000 Einwohnern verkürzt sich die Arbeitszeit am Sonnabend und an den Tagen vor den hohen Festtagen um 1 Stunde. In Orten von über 300 000 bis 600 000 Einwohnern um 1 1/2 Stunden und an Orten über 600 000 Einwohnern um 2 Stunden. (C. Albrecht, G. Klein, Hugo König, W. Mallin.)

Dieser Antrag gibt den Anlaß zu einer vierstündigen Verhandlung, da mit diesem Antrage gleichzeitig auch der § 2 des Antrags der Sonderkommission:

Bei durchgehender (englischer) Arbeitszeit beträgt die wöchentliche effektive Arbeitszeit 50 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit ist eine 8stündige (am Sonnabend oder am Jahrtage eine 10stündige),

verbunden wird. Schließlich kommt hierbei auch der Gehilfenantrag zu § 50 des Tarifs:

Die Arbeitszeit der Maschinenföher zu verkürzen zur Verhandlung.

Die Gehilfenvertreter begründen ihren Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend oder an Tagen vor den Festtagen in den größeren Druckereien damit, daß den Gehilfen trotz der heute bestehenden kürzeren Arbeits-

zeit ein früherer Arbeitschluß an den betreffenden Tagen zu gönnen sei, weil insbesondere den Gehilfen in größeren Städten infolge der weiten Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht genügend freie Zeit übrigbleibe, um sich mit Angelegenheiten beschäftigen zu können, die für die Fortbildung und Tätigkeit eines Buchdruckergehilfen unerlässlich seien.

Für die Anträge zu § 2 (deutsche Arbeitszeit) und § 50 (Arbeitszeit der Maschinenföher) stimmen sich die Gehilfenvertreter darauf, daß sie nach dem bisherigen Inhalte dieser Tarifbestimmungen berechtigt seien, eine kürzere Arbeitszeit zu fordern. Es sei tariflicher Grundsatz, daß bei durchgehender Arbeitszeit die Arbeitszeit eine kürzere sein solle, und ebenso sei den Maschinenföher bis her stets eine kürzere Arbeitszeit gewährt worden als den übrigen Gehilfen. Bezüglich der kürzeren durchgehenden Arbeitszeit wird darauf hingewiesen, daß diese geringe Verkürzung um eine Stunde pro Woche für die Prinzipalität einen Ausfall von Arbeitsleistung nicht bedeute, da diese eine Stunde kürzere Arbeitszeit durch die mit der Mittagspause verbundenen kleinen Ueberleistungen als ausgeglichen angesehen werden könne. Bezüglich der kürzeren Arbeitszeit für Maschinenföher wird gehilfenseitig ein reiches Material dafür erbracht, daß in anderen Ländern die Arbeitszeit zumeist noch eine kürzere sei als bei den deutschen Maschinenföher, und es wird ausgeführt, daß die Arbeitsstelle an den Schmalzmaschinen von Jahr zu Jahr eine intensivere geworden sei, wie auch der Nachweis zu erbringen wäre, daß die Tätigkeit an den Schmalzmaschinen eine größere Anforderung an die körperlichen und geistigen Kräfte der Gehilfen stelle. In der bestimmtesten Form wird erklärt, daß die Gehilfenschaft auf dieser Verkürzung unter allen Umständen bestehen müsse.

Prinzipalsseitig wird zunächst bestritten, daß aus dem Inhalte der bisherigen tariflichen Bestimmungen die Berechtigung hergeleitet werden könnte zu einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit, nachdem die Arbeitszeit im allgemeinen durch die gesetzlichen Vorschriften eine so wesentliche Verkürzung erfahren habe und der Alltagslebenstag zur Einführung gekommen sei, den die Gehilfenschaft mit der übrigen Arbeiterschaft seit Jahrzehnten als erstrebenswertes Ziel bestratet habe. Die Bestimmungen der Paragraphen 2 und 50 des Tarifs seien unter ganz anderen Voraussetzungen zustande gekommen, indem bei der letzten Tarifberatung im Jahre 1911 von einer solchen Verkürzung, der Arbeitszeit wie der heutigen nicht die Rede gewesen wäre. Die Prinzipalsvertreter hätten sich bereits in der Sonderkommission mit aller Bestimmtheit gegen jede weitere Verkürzung der Arbeitszeit ausgesprochen. Auch sei man grundsätzlich gegen jede weitere Verkürzung, und es könne nur wiederholt erklärt werden, daß an eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht zu denken sei.

Die Verhandlungen hierüber zogen sich bis in die Abendstunden hin und führten zunächst zu dem Ergebnis, daß der Antrag zu § 1 sowohl als die Anträge zu den Paragraphen 2 und 50 mit Einstimmigkeit abgelehnt wurden.

In der Beratung folgte der Abänderungsantrag der Sonderkommission zum § 3 Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut:

Bei ausnahmswesiger Verlegung der festgesetzten mindestens einständigen Mittagspause wird, falls der betreffende Gehilfe dadurch verhindert ist, seine ihm zu Hause bereitete Mahlzeit rechtzeitig einzunehmen, eine Entschädigung von 1 Mk. gewährt. Lokalschlüsse kommen in Anrechnung.

Als Zusatzvortrag, der sich aus der Beratung der Sonderkommission bereits ergeben hatte, wird noch hinzugefügt:

Die Pausen betragen bei unterbrochener Arbeitszeit insgesamt 2 Stunden.

Es wird nunmehr über den Zusatzantrag beraten. Die Vertreter beider Parteien sind sich darin einig, daß durch diesen Antrag die bis her vorhandene ungebührlich langen Mittagspausen ausgetastet werden sollen, damit die Gehilfen Gelegenheit haben, früher die Arbeitsstätten verlassen zu können; nur glauben die Prinzipalsvertreter dieses zu erkaufen nicht machen zu können für Zeitungsbeiträge, in denen mit einer 2stündigen Mittagspause nicht auszukommen sei.

Aus der Verhandlung ergibt sich dann der folgende Vermittlungsvorschlag:

In Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen ist auf dem Vereinbarungswege die Zuschneidung der Pausen bis auf 3 Stunden auszuführen,

während prinzipalseitig ein Antrag mit folgendem Wortlaut eingebracht wird:

Die Pausen betragen bei unterbrochener Arbeitszeit insgesamt 2 Stunden. In Zeitungsbetrieben können sie auf 3 Stunden ausgedehnt werden.

Nach längerer Beratung über diese drei Anträge kommt es zu keiner Verständigung unter den Parteien, vielmehr werden in der Abstimmung der Zusatzantrag zum § 3 sowie die demnachstigen Amendements mit Einstimmigkeit abgelehnt.

Es wird dann in der Beratung des Abänderungsantrages zum § 3 fortgefahren, Gehilfenseitig wird beantragt, die Entschädigung, die für Verlegung der Mittagspause den Gehilfen zu zahlen ist, den Gehilfen auch bei durchgehender Arbeitszeit zu gewähren.

Da dieser Antrag in der gehilfenseitig beantragten Höhe auf Prinzipalsseite nicht anerkannt wird, kommt es zu einem Vermittlungsvorschlag, nach welchem die Ziffer 3 im § 3 des Tarifs den folgenden Wortlaut erhält:

Bei ausnahmswesiger Verlegung der festgesetzten mindestens einständigen Mittagspause wird, falls der betreffende Gehilfe dadurch verhindert ist, seine ihm zu Hause bereitete Mahlzeit rechtzeitig einzunehmen, eine Entschädigung von 1 Mk. gewährt. Lokalschlüsse kommen in Anrechnung. Bei durchgehender Arbeitszeit ist im Falle der Verlegung der Mittagspause eine Entschädigung von 50 Pf. zu zahlen.

Dieser Antrag findet die Zustimmung der Versammlung. Hiermit werden die Verhandlungen am ersten Verhandlungstag abends 6 1/2 Uhr beendet, damit den Vertretern beider Parteien Gelegenheit gegeben ist, sich über den weiteren Fortgang der Verhandlungen in Sonderberatungen zu besprechen.

Zweiter Verhandlungstag (23. August)

Es kommen zunächst zur Abstimmung die am Schluß des ersten Verhandlungstages mit Einstimmigkeit zurückgestellten Anträge. Der Reihenfolge nach wird zunächst über die Anträge der Gehilfenvertreter auf Verkürzung der Arbeitszeit der in § 1 festgesetzten Arbeitszeit am Sonnabend und an den Tagen vor den Feiertagen, über die Verkürzung der Arbeitszeit bei durchgehender Arbeitszeit und über die Verkürzung der Arbeitszeit der Maschinenföher abgestimmt und werden diese Anträge wiederum mit Einstimmigkeit abgelehnt.

Der Antrag der Sonderkommission, die Pausen bei unterbrochener Arbeitszeit auf insgesamt zwei Stunden zu bemessen, wird ebenfalls mit Einstimmigkeit abgelehnt, ebenso die zu diesem Antrage gehörenden beiden Vermittlungsvorschläge.

Nach dieser Abstimmung wird gehilfenseitig erklärt, daß man über die Situation, wie sie sich aus der gestrigen Beratung ergeben habe, gehilfenseitig sich nochmals besprechen wolle, und daß die augenblicklich vorliegende Abstimmung ergeben habe, daß die Gehilfenseite die Sache richtig einschätze, indem man der Auffassung sei, daß mit einer Verkürzung nicht zu rechnen wäre. Die Gehilfenschaft habe eine Erhöhung der Feuerzuzulage beantragt, die Prinzipalität beantrage einen Abbau derselben. Gehilfenseitig sei man der Meinung, daß die Prinzipalität mit gleichem Mandate zur Verhandlung erschienen sei, und deshalb beantrage die Gehilfenvertreter, das Tarifamt zu beauftragen, einen Herrn vom Reichsarbeitsministerium für die weiteren Verhandlungen hinzuzuziehen, damit der betreffende Herr Gelegenheit habe, die Ausführungen zur Sache zu hören und gegebenenfalls auch Vermittlung einzutreten zu können.

Prinzipalsseitig wird dagegen beantragt, zunächst in eine Verhandlung über Punkt 7 und 8 der Tagesordnung betreffend Erhöhung der Feuerzuzulagen und Abbau der selben einzutreten.

Madem noch eine Minute darüber verhandelt wurde, welche Funktionen einem Vertreter der Regierung in der Verhandlung einzunehmen hätten, wird gehilfenseitig die Erklärung abgegeben, daß die Situation sofort eine Klärung haben würde, wenn die Prinzipalität sich bereitfinden könnte, anzuerkennen, daß man berechtigten Wünschen

der Gehilfenchaft entgegenkommen werde. Auch die Gehilfenchaft werde vernachlässigt, soweit als zunächst entgegenkommen. Sollte prinzipalsteilig eine solche Erklärung nicht abgegeben werden, dann müßte gehilfensteilig auf der Sitzungsbank eines Vertreters der Regierung bestanden werden. Sollte die Prinzipalität der Hinzuziehung eines Regierungsvollzählers zu noch ablehnen, dann behält sich die Gehilfenchaft vor, die Einladung selbst zu bewirken. Hierauf gehen die Vertreter beider Parteien über die vorliegenden beiden Anträge zu einer Sonderberatung zurück.

Nach Beendigung derselben wird prinzipalsteilig erklärt, daß sich auf Seiten der Prinzipalität der Wunsch bestimme, wenn er nicht innerhalb des Tarifauschusses ohne fremde Zutritt zu einer Verständigung zu kommen. Die Erklärung, die gehilfensteilig von der Prinzipalität verlangt werde, könne aber nicht gegeben werden, um so weniger, als man ja nicht einmal die Begründung der Gehilfenchaft für ihre Anträge kenne. Zurückgewiesen müsse prinzipalsteilig werden, daß man mit gebundenen Händen zur Verhandlung gekommen sei. Die Prinzipalität beantragt nochmals in eine Beratung der Punkte 7 und 8 einzutreten und gegenständig den Versuch zu machen, darüber ein Urteil zu gewinnen, ob es zu einer Verständigung kommen könne. Die Hinzuziehung eines Regierungsvollzählers solle nach Ansicht der Prinzipale auszuweilen wenig Zweck. Man habe die Pflicht zu versuchen, zunächst selbst zu einer Einigung zu kommen.

Gehilfensteilig wird demgegenüber erklärt, daß man sich gegenüber der Erklärung nochmals gefordert befragen wolle. Nach Beendigung dieser Sonderberatung erklärt sich die Gehilfenchaft bereit, weiter zu verhandeln, behält sich aber weitere Entschlüsse je nach dem Gange der Verhandlung vor.

Hierauf wird der Punkt 1 der Tagesordnung verlassen und wird in die Beratung der Punkte 7 und 8 eingetreten. Derselben haben folgenden Wortlaut:

Antrag der Gehilfenvertreter auf nochmalige Gewährung einer Feuerungszulage;

Antrag der Prinzipalvertreter auf Abbau der Feuerungszulage. Sie mit dem 31. August ablaufenden Feuerungszulagen sind wie folgt zu ermäßigen:

- a) für das gesamte besetzte Gebiet sowie für alle Orte bis zu 5 Proq. Lohnzuschlag um 20 Mk. pro Woche;
- b) für alle übrigen Erdorte im Deutschen Reich um 10 Mk. pro Woche;
- c) die um die vorstehenden Sätze ermäßigten Feuerungszulagen werden bis zum 31. Dezember d. J. weitergehabt.

Den Reden der Redner eröffnen die Gehilfenvertreter. Bereits zu Beginn der Diskussion nimmt die Liste der eingetragenen Redner einen Anfang an, aus dem zu ersehen ist, daß die Verhandlungen über diese beiden Beratungsgegenstände am zweiten Verhandlungstage unmöglich zu Ende zu führen sind.

Die Gehilfenvertreter, die sich zur Sache äußern, begründen zunächst ihren Antrag auf Erhöhung der Feuerungszulage und behaupten gleichzeitig den Antrag der Prinzipale, der einen Abbau der Feuerungszulage im Auge hat. In diesen Ausführungen wird zurückgegangen auf den Verlauf der Verhandlungen im Mai, die nach Ansicht der Gehilfenchaft nicht zu dem Resultat geführt habe, wie solche die Gehilfenchaft zu erwarten hatte, und zwar in Rücksicht auf die Vereinbarung, die damals zu ihrem Antrag gegeben worden sei. Damals und heute müsse nachgewiesen werden, daß die Höhe der Buchdruckergehilfen in keinem richtigen Verhältnis zu den Löhnen der übrigen Arbeiter stünden, und daß infolgedessen auch die Lebenslage der Buchdruckergehilfen eine schlechtere als diejenige eines großen Teiles der übrigen Arbeiter sei. Eine Rücklage zur Anschaffung der unentbehrlichsten Kleidungsstücke sei auch bei dem heutigen Lohne nicht möglich. Hinzukommen die neuen Steuern, die Erhöhung der Miete und die erhöhten Ausgaben für Brennstoffe. Zur Deckung aller dieser Bedürfnisse reiche der Lohn der Gehilfen nicht aus. An der Minderung von Wochenrechnungen, die einzelne Kommunalverordnungen vorgenommen haben, wird nachgewiesen, daß die Wochenrechnungen in ihrem Resultat bei weitem die Entlohnungen der Gehilfen übersteigen. Auch bei Wochenrechnungen aus den besetzten Gebieten ergibt sich dasselbe Bild. Die prinzipalsteilige Annahme, daß in den letzten Gehilfen ausreichende und zu verhältnismäßig billigen Preisen zu erhaltende Lebensmittel vorhanden seien, trifft nicht zu. Dies mag im Anfang der Fall gewesen sein, z. B. im französisch besetzten Gebiete, weil man die Bevölkerung durch die bessere Versorgung mit Lebensmitteln für sich gewinnen wollte. Mit Aufhebung der Lande habe sich dieses Bild aber geändert. Nachgewiesen sei z. B. auch durch die Konsumgenossenschaft in Wien, daß in der letzten Zeit fast alle Lebensmittel erheblich im Preise gestiegen sind; auch die rationierten. Auch die Zonenzustellungen geben diese Preissteigerungen zu. Da prinzipalsteilig in Bezug auf die besetzten Gebiete ein gegenständlicher Standpunkt eingenommen wird, wird gehilfensteilig von mehreren Erklärungen Kenntnis gegeben, welche die Gehilfenchaft in besetzten Gebieten gefaßt hat und mit denen zum Ausdruck gebracht wird, daß von einer Entlohnung der Presse nichts zu spüren sei, und daß deshalb mit einer Erhöhung der Löhne gerechnet werden müsse. Wenn auch zugegeben werden soll, daß in einzelnen kleinen Orten die Feuerungszulage nicht nur zur Einfuhr gekommen sei, so sei dies zum Teil auf den Rückgang der Prinzipale zurückzuführen, der auf Grund der ihnen zugewandten Beschlüssen der Prinzipalität entstanden sei. Wenn z. B. im II. Kreis prinzipalsteilig anschließend das Vorkommen vorhanden ist, so ist die Gehilfenchaft der Tariffrage zu entstehen, so konnte gehilfensteilig nur erklärt werden, daß

die Gehilfenchaft für ein solches Beginnen bestimmt nicht zu haben sei. Die Prinzipalität habe sich über eine geübende Rücksichtnahme der Gehilfenchaft bei Erhöhung der Löhne ihrer nicht zu beklagen, deswegen aber müsse die Gehilfenchaft sich auch dagegen wenden, wenn prinzipalsteilig die Gründung von Einkauferverbänden vorgeschlagen werde, mit welchen man diejenigen Prinzipale, die höhere Löhne zu geben in der Lage und willens sind, mit Konventionen bedrohe. Eingewendet wird auch auf die höheren Löhne der Buchdruckergehilfen im Ausland und auf die höheren Löhne anderer Arbeitergruppen, welche Taktlosen auch den Antrag der Gehilfen durchaus verständlich machen. Wegen des Abbau der Löhne wird in klarer Form Stellung genommen und erklärt, daß nach Ansicht der Gehilfen die Prinzipalität für diesen Antrag einen schlechteren Zeitpunkt nicht habe wählen können, als wie dies geschehen sei. Aus Berichten des Reichsernährungsamtes ergabe sich, daß trotz der guten Ernte eine Erhöhung der Preise für das Brotgetreide zu erwarten sei, daß die Schlachtopferpreise weiter erhöht werden, und daß vom Oktober d. J. ab alle Lebensmittelpreise eine Erhöhung zu erfahren haben. Das prinzipalsteilig beigebrachte statistische Material wird einer Kritik unterzogen, wie diese sich aus der verbleibenden Beurteilung der den statistischen Feststellungen zugrunde liegenden Tatsachen ergibt. Ihre Forderung sollen die Gehilfenvertreter nochmals dahingehend zusammen, daß sie darauf bestehen müßten, daß eine neue Lohnerhöhung von 15 Mk. auf jeden Lohn gewährt werden müsse, und daß man sich auf Handeln nicht einlassen könne. Der Antrag der Prinzipalität auf Abbau der Feuerungszulage sei für die Gehilfenvertreter nicht diskutabel.

Seitens der Redner von Prinzipalsteilig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Deutschland vor einer guten Krise stehe, und daß im allgemeinen auch eine bessere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, insbesondere mit Getreide, Platzgegriffen habe. Die statistischen Feststellungen, die auf Prinzipalsteilig vorgenommen worden sind, werten entsprechend begründet und als zutreffend dargestellt. Auch wird auf Ausfahrungen in den Gehilfenorganen hingewiesen, die ebenfalls beweisen, daß die Löhnhöhe die Verteuerung der Lebensmittel bereits überschritten habe. Die Haushaltsrechnungen, die mehrfach von Gehilfensteilig aufgestellt worden sind, können nicht als zutreffend angesehen werden, weil in diesen Rechnungen jumeist Ausgaben enthalten sind, wie solche in diesem Anlasse nicht zutreffen. Die vom Deutschen Buchdrucker-Verein aufgenommenen statistischen beruhen auf amtlichen Mitteilungen. Für den beantragten Abbau der Feuerungszulage sei trotzdem nicht allein maßgebend die eingetretene Verbilligung der Lebensbedingungen, sondern es spreche dafür in demselben Anlasse auch wirtschaftliche Gründe. Auch die Form des Abbau sei durchaus zu rechtfertigen. Zweiwelfs sind mit Einführung der Feuerungszulagen vielfach Härten herbeigeführt worden, und die Gehilfenchaft hat in vielen Orten zu erkennen gegeben, daß sie solche hohe Löhne nicht erwartet hätte, daß sie dieselben aber verlangen müßte, eben weil sie Gesetz geworden seien. Darauf, daß die Prinzipalität zur Zahlung solcher Zulagen vielfach nicht in der Lage gewesen sei, sei Rücksicht nicht genommen worden. Die vorhandene Spannung zwischen Groß- und Kleinhandel müsse beseitigt werden. Bestimmt habe die Prinzipalität bei Gewährung der Feuerungszulage Schrift gehalten mit anderen Gewerben. Auch anderwärts wird abgebaut, z. B. bei den Angestellten in Breslau. Behandelt wird in den prinzipalsteiligen Ausführungen auch das besetzte Gebiet, von dem behauptet wird, daß dasselbe besondere Verhältnisse aufweise, die auch eine besondere Berücksichtigung bei Festlegung der Feuerungszulagen finden müßten. In einer Reihe von Artikeln, die zum Lebensbedürfnisse gehören, wird unter Gegenüberstellung der Preise anderer Orte der Nachweis zu führen versucht, daß wesentliche Preisunterschiede bestehen, die den Antrag der Prinzipalität im besetzten Gebiete auf Sonderbehandlung rechtfertigen. Es müsse für das besetzte Gebiet deshalb eine Ausnahmestellung beantragt werden; in welcher Weise dies zu gelte habe, müsse Sache besonderer Beratung sein. Prinzipalsteilig habe man das Gefühl, daß die Gehilfenchaft den Zeitverhältnissen nicht Rechnung frage. Anschließend begreife die Gehilfenchaft nicht, in welcher schwieriger Lage sich die Prinzipalität zur Zeit befinde. Wie sollen insbesondere kleinere oder mittlere Prinzipale bei den heutigen Verhältnissen bestehen? Gehilfensteilig vertritt man den Standpunkt, daß, wenn die Prinzipalität ihr nicht zu Willen sei, man einfach von dem Mittel der Gewalt Gebrauch machen könne. Prinzipalsteilig dagegen wird ein Abbau mit den Feuerungszulagen für besser gehalten als ein frühzeitiger Zusammenbruch, der im andern Falle kaum zu vermeiden sei. Bestimmt sei eine solche Steigerung der Lebensbedingungen nicht eingetreten, welche die Forderung der Gehilfen rechtfertigen könnte. Die von Gehilfensteilig immer wieder vertretene Ansicht, daß die Prinzipalität sich ihre Arbeiten entsprechend bezahlen lassen solle, sei richtig, aber leider nicht durchführbar, was insbesondere aus der Stellungnahme der Behörden, zu den Bemühungen auf Verbesserung der Druckpreise hervorgehe. Behördliche Arbeiten seien unter dem alten Regime schon stets gering erhöht worden, bei der neuen Regierung vermöge man einen Fortschritt in dieser Beziehung ebenfalls nicht festzustellen. Schließlich wird an Beispielen nachgewiesen, in welchem Maße sich einzelne Staatsbehörden ablehnend zur Erhöhung der Druckpreise verhalten. Die Prinzipalität sei davon überzeugt, daß es mit den Lohnrechnungen nicht so weitgehen könne, wohl aber sei sie bereit, ihren Antrag auf Abbau der Feuerungszulage zu streichen, wenn die Gehilfenchaft auf Erhöhung der Feuerungszulage verzichte. In diesem Falle erklärt sich die Prinzipalität bereit, die Weiterzahlung der Feuerungs-

zulage in bisher gewählter Höhe bis zum Frühjahr hinaus zu lassen.

Einblicke in dieser Sache noch das Wort nehmende Redner bringen in eingehenden Darlegungen ihre Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen je nach der Partei, der sie anhängen, zum Ausdruck, und es will das Für und Wider zu den Anträgen kein Ende nehmen.

Zunächst ist die Stunde herangekommen, an welcher die Beratungen des zweiten Verhandlungstages beendet sein sollen. Eine Reihe Anträge Redner ist noch eingetragen, jedoch zur Sache kaum noch besonders wichtige und neue Annehmungen gemacht werden können. Die Versammlung ist bis dahin einig, daß unannehmlich im Mienum in dieser Sache fortverhandelt werden konnte, und man ist übereinstimmend der Meinung, daß die Wahl einer Kommission, die in engeren Kreisen die Beratung fortführen und einen eventuellen Vorschlag für das Mienum auszuarbeiten soll, das Ambarcabel sei.

Es wird hierauf die Wahl einer Kommission beschloffen, und zwar werden von jeder Partei fünf Vertreter in dieselbe delegiert, außerdem die Vorstehenden und der Geschäftsführer des Tarifamts. Die Kommission setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen: Prinzipalsteilig aus den Herren Dr. Petersmann, Mielche, Euterlich, Otto und Maltz; gehilfensteilig aus den Herren Albrecht, Mehl, Wabbin, Eich und Fressler.

Die Kommission wird am Sonntagmorgen ihre Verhandlungen beginnen. Das Mienum tritt am Montagfrüh zur Entgegennahme des Berichtes der Einigungskommission zusammen.

Am 24. und 25. August, dem dritten und vierten Verhandlungstage

konnte der Tarifauschuss in seiner Gesamtheit nicht tagen, weil die Einigungskommission ihre Verhandlungen noch nicht beendet hatte. Erst in den Nachmittagen des zweiten Verhandlungstages kam es in der Kommission insofern zu einer Vertikung, als der Vorschlag, den die Kommission über weitere Beratung des Punktes 7 und 8 der Tagesordnung dem Mienum zu machen verpflichtet war, fertiggestellt werden konnte.

Am 26. August, dem fünften Verhandlungstage

treten die Parteivertreter zu Sonderberatungen über den Vorschlag der Einigungskommission zusammen. Diese Verhandlung dauert bis 11 Uhr mittags.

Bei der sich anschließenden Plenarverhandlung wird durch den Vorstehenden der Vorschlag der Einigungskommission bekanntgegeben mit dem Bemerkten, daß die Vertreter beider Parteien erklärt hätten, daß dieser Vorschlag an anderer Stelle, etwa in einem Verfahren vor einem Schiedsgericht, nicht als bindende Unterlage Verwendung finden solle. Ferner haben die Vertreter beider Parteien anerkannt, daß die vorliegenden Gehilfenanträge zu den Paragraphen 2 und 50 im Falle einer Verständigung über die Höhe der Feuerungszulage zurückzustellen sind bis zur nächsten Tarifrevision.

Es soll nunmehr in die Beratung des Einigungsvorschlages eingetreten werden. Da aber prinzipalsteilig die Erklärung abgegeben wird, daß die Prinzipalität nicht in der Lage sei, die Frage der Feuerungszulage früher regeln zu können, als bis eine Verständigung darüber erzielt ist, was für die Folge als Entschädigung gezahlt werden soll für den Ausfall des Lohnes bei verkürzter Arbeitszeit und gehilfensteilig darauf entgegnet wird, daß erst die Kommissionsvorlage zu erledigen ist und dann über den neuen Antrag der Prinzipale verhandelt werden könne, kommt es zunächst zu einer Diskussion darüber, in welcher Weise nun die Verhandlungen weitergeführt werden sollen.

Auf Antrag des Vorstehenden wird schließlich beschloffen, zunächst in die Beratung der Punkte 7 und 8 der Tagesordnung einzutreten und mit Beratung des Punktes 6 der Tagesordnung auch die Entschädigungsfrage bei verkürzter Arbeitszeit zu verbinden.

Die hieran sich anschließende Beratung des Einigungsvorschlages führt noch zu einer Menge Wünsche und Beanstandungen, auch werden Zusatzanträge zu der Vorlage eingereicht. Diese Veränderungen an dem Vorschlage der Einigungskommission führen schließlich zu dem Antrage, daß die Kommission nochmals über Beratung der Abänderungsanträge in eine Sonderberatung treten soll, und daß alsdann die Vorlage dem Mienum zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung vorzulegen sei.

Diesem Antrage wird stattgegeben. Die Verhandlungen werden mittags abgebrochen, und das Mienum soll um 5 Uhr zu einer Verhandlung zusammenkommen.

Die Einigungskommission hat erst abends 7 Uhr ihre Beratung beendet. Die übrigen Mitglieder des Tarifauschusses werden nunmehr zu einer gemeinsamen Beratung zusammenberufen, um über den vorgelegten endgültigen Entwurf der Einigungskommission zur Beschlußfassung zu kommen. Dieser Entwurf hat folgenden Wortlaut:

(Am Raum zu eriparen, erfolgt nicht nochmaliger Abdruck, sondern vielmehr auf der wörtlichen Abdruck dieser Anlage unter A in der Zusammenfassung des Tarifamts auf der ersten Seite dieser Nummer. Reduktion des Wort.)

Aber die einzelnen Punkte des Einigungsvorschlages finden nun noch eine Aussprache statt, und schließlich wird die gesamte Vorlage vom Tarifauschuss einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung wird seitens der Vertreter beider Parteien die Erklärung abgegeben, daß die zu den Paragraphen 1, 2 und 50 des Tarifs gestellten Anträge bis zur nächsten Tarifrevision als zurückgestellt zu betrachten seien.

Es folgt in der Beratung die aus der Lohnerhöhung sich ergebende Erhöhung der Friedenssätze des

Deutschen Buchdruckereiarbeiter, geltend ab 1. Oktober 1919. Es wird beantragt, die Friedenssätze wie folgt zu erhöhen:

Für Werke und laufende Zeitschriften von 230 auf 260 Proz.
Für neue Zeitschriften von 240 auf 270 Proz.
Für Kataloge von 250 auf 280 Proz.
Für Altkalender von 270 auf 300 Proz.
Für Qualitätsarbeiten von 290 auf 320 Proz.
Für Buchbindenarbeiten von 270 auf 300 Proz.
Die Drucker des Berlins berechnen 20 Proz. mehr.
Diese Sätze werden ebenfalls einstimmig angenommen.
Zur Verhandlung steht alsdann der Antrag der Sonderkommission, betreffend

Bewilligung von Ferien für Lehrlinge.

Nach einer längeren Aussprache wird die vom Tarifamt hierfür bestimmte Bekanntmachung in ihrem Wortlaute genehmigt.

Im Anschlusse hieran entwickelt sich eine Geschäftsordnungsdebatte, welche die weitere Erledigung der Tagesordnung zum Ziele hat. Während die Prinzipalvertreter erklären, daß sie länger als einen weiteren Tag an den Verhandlungen nicht teilnehmen könnten, daß ferner prinzipalseitig die Verlegung der Verhandlungsgegenstände unter Ziffer 5 und 9 der Tagesordnung, betreffend

Anpassung der Bestimmung über Vertrauensmänner an die gesetzliche Vorschrift über Betriebsräte

Gesetzlichmachung unseres Tarifvertrags

beantragt werden müsse, weil beide Angelegenheiten nach Ansicht der Prinzipalität noch nicht beschlußreif seien, wird gebilligt, daß die Tagesordnung in der vorliegenden Form fertigberaten werden müsse.

Die Verhandlungen werden hierauf, abends 8 Uhr, unterbrochen, um am andern Tage fortgesetzt zu werden.

Sechster Verhandlungstag (27. August)

Gestellvertretend wird zunächst, daß die Herren Prinzipalvertreter des II. und XII. Kreises, ebenso der Vorsitzende des Deutschen Buchdruckervereins, Herr Dr. Klühhard, abgereist sind. Auf Gehilfenliste werden infolgedessen zwei Kreisvertreter bei Abstimmungen ausgelöst, während an Stelle des Herrn Dr. Klühhard Herr Dr. Petersmann als stimmberechtigtes Mitglied tritt.

Ein vorchriftsmäßig unterfertigter Antrag des Gehilfenvertreters des X. Tarifkreises, dahinhaltend:

Die in der diesmahligen Tagung des Tarifauschusses der Deutschen Buchdrucker zu beschließende Feuerungszulage wird für das Stadtgebiet Groß-Hamburg um 6 Mk. pro Woche erhöht; die weitere Gleichstellung mit Berlin ist durch örtliche Vereinbarung herbeizuführen.

wird nach kurzer Beratung und mit dem Hinweise darauf, daß der Tarifausschuß zu einer solchen Beschlußfassung nicht berechtigt sei, mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Es folgt in der Beratung der Punkt 2 der Tagesordnung:

Veränderung der Lokalzuschläge.

Dieser Antrag gibt den Gehilfenvertretern Veranlassung, an den Tarifausschuß das Ersuchen zu richten, den Beschluß des Tarifausschusses vom Jahre 1911, wonach außer den Orten Berlin, Hamburg, Straßburg und Helgoland andre Orte einen höheren als 20 prozentigen Lokalzuschlag nicht erhalten sollen, aufzuheben.

Nach längerer Aussprache und nachdem die Antragsteller sich davon überzeugt hatten, daß der Tarifausschuß aus formalen Gründen zur Zeit über den Antrag nicht beschließen könne und nachdem die Prinzipalvertreter, die Erklärung abgegeben hatten, daß der Tarifausschuß in seiner nächsten Sitzung darüber beraten und entscheiden könne, wird der Antrag zurückgezogen.

Ferner wird von Gehilfenliste beantragt, die Saisonzuschläge zu erhöhen. Es liegt hierzu folgender Antrag vor: Für Kurorte beträgt der Saisonzuschlag 15 Proz.; als Saison kommen nicht nur die Sommermonate in Betracht, sondern die wirkliche Kurzeit.

Begründet wird dieser Antrag damit, daß die im Jahre 1911 für diese Orte festgesetzten Zuschläge heute nicht mehr ausreichend seien, und daß eine Erhebung im Sinne des Antrages deshalb berechtigt sei.

Nachdem darauf hingewiesen wurde, daß entsprechend dem vorliegenden Antrage der Sonderkommission den Kreisvertretern die Pflicht obliege, die Lokalzuschläge der einzelnen Orte ihres Kreises nachzuprüfen und daß deshalb auch den Kreisvertretern das Recht zustehe, die Saisonzuschläge einer Nachprüfung zu unterziehen, wird der Antrag zurückgezogen.

Hierauf schließt sich eine Beratung der Richtlinien, welche die Sonderkommission bei Vorberatung des § 12 des Tarifs feststellt und dem Tarifausschuß zur Annahme empfohlen hat. Hierbei handelt es sich um folgende Grundzüge:

1. Diejenigen Orte, die nach dem Reichsbesoldungsgesetz in eine der Servicisklassen A—D gehören, aber im § 12 des Tarifs von 1912 noch nicht enthalten sind, sollen nachträglich im § 12 Aufnahme finden, jedoch nicht mit einem höheren Lokalzuschlag als 5 Proz. Orte der Klasse E können 2, Proz. erhalten, doch soll auch Ziffer 5 des § 12 Berücksichtigung finden.
2. Solche Orte, die im § 12 des Tarifs von 1912 bereits enthalten sind, nach der Servicisklasse und nach

der Vorschrift des § 12 des Tarifs aber einen höheren Lokalzuschlag zu erhalten hätten, können in Anbetrachtung an ihre Servicisklasse und bis zur Erreichung derselben um 2, bis 5 Proz. gegenüber dem bisherigen Lokalzuschlag erhöht werden.

3. Im Anschlusse an die Kreisvorort- oder größere Industrieorte kann eine Anzahl in der Nähe gelegener Druckorte, welche in bezug auf Lebensbedingungen oder gewerbliche Leistungsfähigkeit annähernd die gleichen Verhältnisse aufzuweisen haben, unter Ausschaltung der 10-Kilometer-Zone in Ziffer 2 des § 12 mit dem Kreisvorort oder größerem Industrieort als Zentralpunkt gemeinsam zu einem besonderen Wirtschaftsgebiete zusammengezogen und mit möglichst einheitlichem Lokalzuschlage belegt werden.

Eine Differenzierung der Lokalzuschläge dieser Orte untereinander oder im Verhältnisse zum Zentralpunkt ist bis zu 5 Proz. statthaft.

Die Festsetzung solcher Wirtschaftsgebiete erfolgt nach Anhörung der Kreisvertreter durch das Tarifamt.

Die Bestimmung der Ziffer 2 im § 12 betreffend Anwendung der 10-Kilometer-Zone kommt auf diejenigen Orte, die an diese Wirtschaftsgebiete grenzen, nicht ohne weiteres zur Anwendung. Gegen sie sind zu berücksichtigen die Vorschriften unter Ziffer 4 des § 12, über deren eventuelle Anwendung die Kreisvertreter dem Tarifamt Vorschläge zu machen hätten.

Gleichzeitig wird festgestellt, daß die Bildung solcher Wirtschaftsgebiete nicht an die geographische Grenze des einzelnen Tarifkreises gebunden ist, sondern daß ein erforderliches Übergreifen in andre Tarifkreise erfolgen darf. Dieser Vorschlag wird nach kurzer Diskussion einstimmig genehmigt.

Ferner ist der Antrag eingereicht, für die Kreisvororte Breslau und Stuttgart den Lokalzuschlag auf 20 Proz. zu erhöhen.

Begründet wird dieser Antrag damit, daß beide Orte als Kreisvororte entsprechend der Servicisklasse schon längst in einer höheren Lokalzuschlagsstufe sein müßten, und daß der Tarifausschuß diesen Beschluß jetzt nachholen müsse. Es wird einstimmig beschlossen, für Stuttgart den Lokalzuschlag von 17, auf 20 Proz. zu erhöhen.

Der Antrag Breslau wird mit Stimmengleichheit abgelehnt, dann aber in der modifizierten Form, nämlich die Erhöhung von 15 auf 17, Proz. vorzunehmen, genehmigt. Damit ist der Punkt 2 der Tagesordnung erledigt.

In der Beratung folgen nunmehr die noch nicht erledigten Gegenstände von Punkt 1 der Tagesordnung. Dabei wird zunächst noch einmal zurückgegriffen auf die Regelung der Pausen, die bei § 3 bereits beraten, aber mit Stimmengleichheit abgelehnt worden sind. Zu dieser Frage wird folgender, in der Verhandlung noch veränderter Vermittlungsvorschlag gemacht und angenommen:

In Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen ist auf dem Verständigungswege die Ausdehnung der Pausen bis auf drei Stunden zulässig. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheiden die Tarifinstanzen.

Bei dieser Gelegenheit wird beschlossen, bei Drucklegung der Abänderungen des Tarifs diejenigen Beschlüsse, die nur als Übergangsbestimmung zu gelten haben, entsprechend zu markieren.

Die Anträge der Sonderkommission, die zu den §§ 6 und 6a vorliegen, und eine Anpassung an die veränderten Lohnverhältnisse zum Ziele haben, werden angenommen. Bei Beratung des § 6a wird festgestellt, daß Überstunden nicht verweigert werden dürfen, und daß die Organisationen die Verpflichtung übernehmen, dafür zu sorgen, daß eine mißbräuchliche Ablehnung von Überarbeit nicht Platz greift.

Ein Antrag, für Wechselshift eine besondere Bestimmung zu schaffen, wird zwecks neuer Formulierung zurückgestellt.

Die weiteren Anträge der Sonderkommission zu den Paragraphen 7, 8 und 11, die ebenfalls nur eine Anpassung an bereits vorgenommene Abänderungen des Tarifs bezwecken, werden ohne Änderung genehmigt.

Zum § 13 liegt noch ein Antrag vor auf

Schaffung einer Lehrlingsordnung.

Die Beratung und Festsetzung derselben ist durch früheren Beschluß des Tarifausschusses dem Tarifamt übergeben und hat das Tarifamt die Pflicht, nachdem die entsprechenden Vorlagen zu dieser Lehrlingsordnung vorliegen, hierzu Stellung zu nehmen.

Bei jeder Gelegenheit wird gebilligt, daß, falls im nächsten Frühjahr die Arbeitslosigkeit in dem Maße wie jetzt noch fortbestehen sollte, das Tarifamt das Recht und die Pflicht haben soll, bezüglich der Zahl der einzulassenden Lehrlinge andre Bestimmungen zu treffen. Ebenso wird beantragt, bei Bemessung der Lehrlingszahl die Maschinenlehre nicht mehr bei den Handlern zu rechnen, sondern die Verhältniszahl der Lehrlinge zu den Maschinenlern zu beschränken und für diese eine andre Lehrlingskala zu schaffen.

Prinzipalseitig wird dem entgegen, daß es unmöglich sei, die jetzigen außerordentlichen Verhältnisse zum Maßstab für solche wichtige Beschlüsse zu machen; auch wird aus volkswirtschaftlichen Gründen darauf hingewiesen, daß es nicht angängig sei, die jungen Leute, welche die Schule verlassen, von der Erlernung eines Handwerks fernzubalzen.

Gebilligt wird dem entgegen, daß die Pflicht nicht vorläge, Lehrlinge dem Gewerbe fernzubalzen, aber man müsse doch dafür besorgt sein, daß diejenigen Gehilfen, die heute noch zu Hunderten in andern Berufen tätig sein müssen, wieder in ihrem erlernten Berufe tätig sein können.

Im Anschlusse an diese Aussprache wird empfohlen, das Tarifamt zu ermächtigen, Sorge dafür zu tragen, daß der Prinzipalität beim nächsten Lehrlingsanstellungstermin nahegelegt wird, der Lage des Gewerbes durch eine beschränkte Lehrlingsanstellung Rechnung zu tragen. Dieser Empfehlung schließt sich die Verammlung an.

Die Anträge der Sonderkommission zu den Paragraphen 17, 33, 43 und 45 werden hierauf beraten und einstimmig angenommen.

Die Abänderungsanträge, die zu § 91 vorliegen, werden dem Tarifamt überlesen, das berechtigt sein soll, die zu dieser Formulierung des Schiedsgerichtswesens vorliegenden Wünsche redaktioneller Art des juristischen Vorstehenden in Gemeinschaft mit diesem in die Vorlage hineinzuverarbeiten.

Der zu Seite 85 des Tarifs:

Anordnungen der Geschäftsleitung, vorliegende Gehilfenantrag wird bis zur Beratung des Punktes 5 der Tagesordnung zurückgestellt.

Zu Seite 86 des Tarifs, und zwar zu dem Kapitel Lohnneubehaltung, wird festgestellt, daß der bisherige Jahreslohn von 1500 Mk. durch die entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften überholt worden ist, und soll infolgedessen der erste Satz dieser Bestimmung wie folgt verändert werden:

Wegen Gegenforderungen des Prinzipals dürfen Abzüge oder Einbehalten vom Lohne nur in den gesetzlich zulässigen Grenzen gemacht werden.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Verlegung besonders ungünstiger Nachtarbeit in andere Stunden,

wird gebilligt, daß darauf hingewiesen, wie ungünstig in einer ganzen Reihe von Betrieben und Tarifkreisen Arbeitszeiten einzelner Betriebe gelegen sind, und daß es angebracht erscheint, solche Arbeitszeiten höher zu entschädigen.

Da ein genau formulierter Antrag hierzu nicht vorliegt, der Tarifausschuß auch unmaßlich die Arbeitszeiten der einzelnen Betriebe zum Gegenstand einer Beschlußfassung machen kann, wird, wie dies schon einmal im Mai d. J. geschehen ist, beschlossen, die Kreisvertreter zu ermächtigen, solche Arbeitszeiten nachzuprüfen und in irgendeiner Weise eine Verbesserung und Verständigung mit den Parteien herbeizuführen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetzlichmachung unseres Tarifvertrags,

wird davon Kenntnis gegeben, daß das Tarifamt auf Grund des Beschlusses der Sonderkommission, welche diese Frage schon vorherhandelt hat, nochmals eine Eingabe an das Reichsarbeitsministerium gerichtet habe, damit festgestellt werden konnte, wie weit die Wirkung der Verbindlichmachung unseres Tarifvertrags auf den Gehilfeninhalt unseres Tarifs zutrifft. Diese Eingabe hat zu einer mündlichen Verhandlung mit dem Reichsarbeitsministerium geführt, worüber Bericht erstattet wird. Antragsgemäß wird beschlossen, das Tarifamt zu beauftragen, die vom Reichsarbeitsministerium gewünschten weiteren Aufschlüsse zu geben. Nach Eintreffen des Bescheides des Reichsarbeitsministeriums soll dem Tarifausschuß davon Kenntnis gegeben und demselben anbeimgestellt werden, zur Gesetzlichmachung des Tarifvertrags endgültig Stellung zu nehmen.

Hierauf tritt die Mittagspause ein.

Nachmittags-sitzung

Es wird in die Beratung des neuen Vorschlags eingetreten, der über Entschädigung von Wechselshiften vorliegt. Der Antrag lautet jetzt wie folgt:

Bei ineinandergreifenden Arbeitsschichten soll die Schicht, die zwischen 12 Uhr mittags und 12 Uhr nachts liegt, mit einem Aufschlage von 10 Proz. belegt werden (Beispiel: Eine Schicht geht von 7 bis 11 Uhr und von 2 bis 6 Uhr, eine zweite Schicht von 12 bis 4 Uhr und von 7 bis 11 Uhr; in diesem Falle erhält die zweite Schicht 10 Proz. Aufschlag.)

Da auch diese Formulierung nicht für zureichend anerkannt wird, findet ein Antrag Annahme, der dahin geht, das Tarifamt mit der endgültigen Formulierung zu betrauen.

Anerkannt wird, daß mit Beendigung der Vormittagsberatung der Antrag zu Punkt 1 der Tagesordnung für angenommen gilt, selbstverständlich unter Berücksichtigung der an der Vorlage vorgenommenen und protokollierten Abänderungen.

In der Beratung folgt Punkt 5 der Tagesordnung: Anpassung der Bestimmung über Vertrauensmänner an die gesetzliche Vorschrift über Betriebsräte.

Der Referent, der für die Gehilfenvertretung die Vertretung des Antrags übernimmt, wirft zunächst einen Rückblick auf die frühere Stellung des Arbeiters in der sozialen Gesetzgebung, die beweise, daß man dem Arbeiter die Wahrnehmung seiner Rechte als Staatsbürger vielfach zu schmälern bestrebt gewesen sei. Ferner weist hin auf das Sozialengesetz und seine Wirkung auf die Arbeiterchaft, auf die Errichtung einheitlich verwalteter Arbeitsweise leitens der Unternehmer, auf die Begünstigung der selben Gewerkschaften u. dgl. m. Inzwischen habe die Revolution die Gegenwirkung auf Arbeitnehmerseite ausgelöst, das Verlangen auf Erzielung größerer Rechte aus dem Arbeitsvertrage erwacht. Selbstverständlich sind auch die Folgen des Krieges nicht ohne Einfluß auf die Stimmung und Entschlüsse der Arbeiterchaft geblieben. Alle diese Vorgänge machten es verständlich, wenn die Parole aus-

Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Einzelnummern 5 Pfennig das Exemplar, solche mit älterem Erscheinungsdatum bis zu 25 Pfennig.

Beilage zu Nr. 100 — Leipzig, den 31. August 1919

Redaktionschluss: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh zur jeweilig nächsten Nummer.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

gegeben wurde: Alle Macht den Arbeiterräten. Nachdem in Rußland und vorübergehend auch in Ungarn die politische Macht in die Hände der Arbeiter und Bauern gelangte, war vorauszuhaben, daß dies nicht ohne Wirkung auf die deutsche Arbeiterschaft bleiben würde. Die Regierung hat sich deshalb rechtzeitig mit dem Gedanken vertraut gemacht, den wirtschaftlichen Betriebsräten den Weg zu ebnen. So spricht auch der Artikel 34a. der Verfassung aus, daß der Arbeiter für die Folge nicht nur Arbeiter, sondern in weitestem Sinne Mitarbeiter an seiner Arbeitsstätte sein soll. Im Tarifausschuss sind wir in der Maßnahme über die Frage der Betriebsräte bzw. über Erweiterung der Rechte für die Vertrauensmänner zu keiner Verständigung gekommen. Auch die vor wenigen Tagen zusammengetretene Sonderkommission ist in dieser Sache nicht einen Schritt weitergekommen. Heute soll von neuem zur Sache Stellung genommen werden. Redner schildert alle die neuen Aufgaben und Rechte, die bereits eine frühere Vorlage der Gehilfenschaft für die Vertrauensmänner enthalten habe. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß man sich in der Kommissionssitzung über verschiedene Dinge bereits verständigt habe, daß es aber in den Verhandlungen über die Vorlage dann nicht weiterging, als über das Mitbestimmungsrecht bei Einstellung und Entlassungen beraten werden sollte. Inzwischen hat die Gesetzesvorlage dieses Mitbestimmungsrecht anerkannt, ja sogar erweitert. Die Gehilfenvertreter haben heute nun dem Ausschuss eine neue Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Diese Vorlage lautet wie folgt:

Anerkennung und Aufgaben der Vertrauensmänner

In Druckereien und Abteilungen, in denen mindestens 5 Gehilfen beschäftigt sind, ist ein Vertrauensmann zu wählen. In größeren Druckereien oder Abteilungen sind auf je 30—100 Gehilfen 2, auf über 100 beschäftigte Gehilfen 3 Vertrauensmänner zu wählen. Diese Vertrauensmänner wählen unter sich einen Betriebsobmann, welchem die Einberufung und Leitung der notwendigen Besprechungen und Sitzungen, außerdem die Führung der Geschäftsbücher obliegt.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt mittels allgemeiner Abstimmung der sämtlichen in Betracht kommenden Gehilfen; die einfache Mehrheit entscheidet. Bei der Wahl der Vertrauensmänner ist darauf zu achten, daß Gehilfen gewählt werden, denen neben der nötigen Fachkenntnis auch die notwendige Autorität zur Durchführung getroffener Abmachungen zusteht.

Den Vertrauensmännern steht das Recht zu, tarifliche und außer tarifliche Wünsche ihrer Mandatgeber dem Prinzipal oder seinen Beauftragten zum Vortrage zu bringen; sie haben ein Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen, bei Kündigungen oder Entlassungen und bei Anordnungen im Arbeitsverhältnis; es obliegt ihnen die Pflicht, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Prinzipal zu fördern, sowie die Aufrechterhaltung der tariflichen Bestimmungen, der sanitären und Unfallvorschriften zu überwachen. Ist eine Einigung und Verständigung zwischen der Geschäftsleitung und der Gehilfenschaft nicht möglich, so steht jedem Teile das Recht zu, die streitigen Fragen dem zuständigen Tarifschiedsgericht zur Vermittlung oder zur Entscheidung zu unterbreiten. Auf Verlangen ist dem Vertrauensmann bzw. dem Arbeiterausschuss (Betriebsrat) Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu gestatten, und es ist ihm durch den Prinzipal bzw. seinen Beauftragten aus den Geschäftsbüchern bereitzustellen derjenige Auszug zu erteilen, der zu einer zureichenden Einschätzung der Eintragungen, zu einer richtigen Bewertung der Einnahmen und Ausgaben dienlich und erforderlich ist.

Die Wahl der Vertrauensmänner hat alljährlich im Monat Januar zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Für eventuell während der Amtsperiode auscheidende Vertrauensmänner ist innerhalb vier Wochen nach dem Ausstritt eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Für notwendige Verhandlungen und Sitzungen während der Arbeitszeit darf ein Abzug vom Lohne nicht erfolgen. Berechnen ist der Durchschnittsverdienst zu einschließen. Vor jeder Sitzung während der Arbeitszeit ist die Geschäftsleitung in Kenntnis zu setzen und von der Notwendigkeit der Sitzung zu unterrichten. Arbeitszeit und Geschäftsräume stehen dem Betriebsrat für seine Tätigkeit jederzeit zur Verfügung. In dringenden Fällen dürfen Besprechungen mit dem Personal im Geschäft nicht behindert werden, ebenso wie die Zugehörigkeit von Vertretungen der Organisationsstellen.

Bei Kündigung während oder nach der Amtsperiode ist die Wirkung der Kündigung, falls der Gehilfe sich für gemahregelt hält, bis nach dem Spruche des Schiedsgerichts und eventuell des Tarifamts zu verbleiben.

In größeren Betrieben, in denen gemeinsame Arbeiterausschüsse (Betriebsräte) bestehen, empfiehlt es sich, die Vertrauensmänner, soweit als möglich, auch in die Arbeiterausschüsse zu wählen und dem Arbeiterausschuss die funktionsgemäße Vertretung der hier geschilderten Aufgaben zu übertragen, soweit diese nicht rein tarif-

licher Natur sind. Pflichten und Rechte aus dem Tarifvertrage sind stets von den Gehilfenvertrauensmännern wahrzunehmen.

Redner erläutert die einzelnen Teile dieser Vorlage, um nachzuweisen zu können, wie begrenzt diese Vorlage der Gehilfenschaft einen Anspruch auf die Erzeugung der neuen Zeit verschaffe und wie dabei Bedacht darauf genommen sei, daß die gewerbliche Zusammenarbeit zwischen Prinzipalität und Gehilfenschaft gewährleistet bleibe. Die Gehilfenschaft ist der Überzeugung, je mehr den Vertrauensmännern Gelegenheit gegeben sei, an der Aufwärtsentwicklung eines Betriebes teilzunehmen, im Interesse eines Betriebes mitzuarbeiten im weitesten Sinne, daß dann um so mehr bei der Arbeiterschaft die Freude an der Arbeit erweckt und gefördert werde. Störungen sollen durch die Vorlage jedem Betriebe ferngehalten werden; in Streitfällen sollen auch die Organisationsstellen zur Verhandlung zugelassen sein, wenn mit deren Eingreifen in Konfliktfällen bisher schon die besten Erfahrungen vorliegen. Auch für die Kündigung der Vertrauensmänner will die Vorlage die Entscheidung in die Hand unserer Schiedsinstanzen legen. Redner warnt davor, daß die Prinzipalität bei Beratung dieser Vorlage den Standpunkt einnehme, erst das Geheiß über die Betriebsräte abzuwarten. Es bestehe die Befürchtung, daß den Arbeitern, auch unserer Gehilfenschaft, es zu lange dauern könnte, ehe die Nationalversammlung dazu Stellung nimmt, oder daß man aus anderen Gründen diese Beschlussfassung nicht abwarten wolle, vielleicht auch, weil die Gesetzesvorlage nicht weit genug gehe. Man sollte deshalb nicht zuwartende Stellung einnehmen, sondern man sollte versuchen, sich auch über diese Frage hier zu verständigen. Die Gehilfenschaft erstrebe mit dieser Vorlage nicht nur Ruhe innerhalb ihrer Reihen, sondern auch in den Betrieben; deshalb erwarte die Gehilfenschaft Annahme ihrer Vorlage.

Prinzipalsseitig wird darauf erwidert, daß man auf Prinzipalsseite nicht die Absicht habe, auf die Vorlage nicht einzugehen, sondern daß man sich ebenfalls sachlich zu dieser Angelegenheit äußern wolle. Die Mitarbeiter, die man nach der Vorlage gehilfenseitig verlange, führe letzten Endes zur Sozialisierung der Betriebe. Für die Verwirklichung z. B. der Vollsozialisierung unseres wirtschaftlichen Lebens sei aber zurzeit keine Möglichkeit vorhanden. Auch etwa noch zu gründende Berufsgemeinschaften, die das selbe Ziel im Auge haben sollten, würden sich ebenfalls auf Abwegen befinden. Auch die Auswirkung der Mitarbeit der Betriebsräte in der Leitung halte die Prinzipalität für unmöglich. Mitarbeit, soweit es sich um die Förderung der Produktion, um den Arbeitsprozeß, nicht aber um die Leitung und Disposition handele, hält auch die Prinzipalität für erstrebenswert. Wer von dem reinen Arbeiter emporkommen will zu solcher Mitarbeit, müsse dafür befähigt sein, und die dafür geeigneten Personen müßten erst gefunden werden. Es ist hier in diesen Tagen möglich worden, daß die Maschine den Menschen nicht verdrängen dürfe und daß das Menschenrecht bestehen bleiben müsse. Dieses Verdrängen durch die Maschine bleibe, aber sie zwingt den Arbeiter, sich auf eine höhere Warte hinauszuschwingen, ihn aus der Fabriknummer zu einer Nummer höherer Stellung zu machen. Deswegen muß man zu solcher Mitarbeit Personen mit der nötigen Kenntnis, dem größten Verantwortungsgefühl heranziehen. Da es hieran zunächst fehle, kann die Prinzipalität auch für die Vorlage, für das Rätegesetz, sich nicht erwärmen. Durch Wahlen sind solche Personen nicht zu finden. Das ist in den Grundzügen die Stellungnahme der Prinzipalität zur Gehilfenvorlage. Wird der Gehilfenrat wirklich gewählt, so ist es unmöglich, nebenher noch neue Bestimmungen für Vertrauensmänner zu schaffen. Das Geheiß nimmt außerdem auf Tarifverträge so gut wie keine Rücksicht; soweit dies geschieht, lohnt sich kaum eine Besprechung dieser Teile der Gesetzesvorlage. Die Gehilfenvorlage ist eine Übergangsbestimmung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes — Kernpunkt der Vorlage ist das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Kündigungen. Die Gesetzesvorlage geht nicht so weit, denn nach derselben ist dem Vertrauensmann von solchen Maßnahmen nur Kenntnis zu geben. Auch der Wunsch auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher habe keine Aussicht auf Annahme und wird auch im Geheiß voraussichtlich keine Aufnahme finden. Ist das Geheiß vorhanden, dann wird die Gehilfenschaft auch die Prinzipalität zum Ausbau von Tarifen wegen berechtigt finden.

Zur Sache spricht noch eine Anzahl Redner aus beiden Parteien. Während gehilfenseitig die Ausführungen des Gehilfenreferenten noch weiter durch Hervorhebung wichtiger Momente unterfüttert werden, machen die Prinzipalsreferent darauf aufmerksam, zu welchen Mißständen es führen müßte, wenn den Vertrauensmännern Einsicht in die Geschäftsbücher gestattete, wenn ihnen die Bilanzen vorgelegt werden müßten. Die Annahme eines solchen Antrages sei ganz unmöglich. Auch die Wahlvorschriften der Vorlage werden bemängelt. Im übrigen sei die Prinzipalität der Überzeugung, daß bei den jetzt bestehenden unklaren Verhältnissen über die möglichen Rechte der Betriebsräte heute eine wirklich produktive Arbeit nicht geleistet werden können. Die Gehilfenschaft müsse dies einsehen

und deshalb eine abwartende Stellung zur Sache einnehmen, bis das Geheiß angenommen sei. Dann kann der Tarifausschuss oder der schon vorhandene Unterausschuss zu der Gehilfenvorlage Stellung nehmen. Einer der Prinzipalsreferent hält es für wünschenswert, alles, was in den graphischen Betrieben beschäffigt ist, in einer Tarifgemeinschaft zu erfassen.

Schließlich wird gehilfenseitig aufmerksam gemacht, daß auch der Gehilfen einer Berufsgemeinschaft Beachtung verdienne, weil sich in untrer Tarifgemeinschaft genügend Anhaltspunkte dafür finden, die nur des Aufbaues bedürfen. Zumindest erwartet die Gehilfenschaft, daß den Vertrauensmännern das Recht eingeräumt wird, bei Anordnungen der Geschäftsleitungen, wie solche auf Seite 85 des Tarifs festgelegt sind, mit bestimmen zu dürfen. Auch über die noch zu gründende Fachkommission sei noch eine Ausdrucks erforderlich, weil dieselbe eine größere Mitarbeit der Gehilfenschaft in gewerblichen Dingen verspreche.

Inzwischen hat sich noch eine weitere ansehnliche Anzahl von Rednern, insbesondere von Gehilfen, gemeldet. Prinzipalsseitig wird demgegenüber wiederholt gerufen, die Angelegenheit einer Sonderkommission zu überwerfen, damit der Gehilfenschaft eine Ablehnung des Antrags erspart bleibe. Demgegenüber wird gehilfenseitig darauf hingewiesen, daß das Buchdruckergewerbe sich auch im Jahre 1896 als bahnbrechend in einer neuen Sache, der Sache der Tarifgemeinschaft, gezeigt habe. Wenn der Gehilfenschaft die Heimat nicht lieb wäre, könnte sie die Sache geben lassen, wie sie wolle. Die Gehilfenschaft will aber eine Besserung der Verhältnisse anstreben und dazu gehört, die Möglichkeit für eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Prinzipalität und Gehilfenschaft zu schaffen, zu der auch die Vorlage dienen soll. In dieser Zusammenarbeit fehlt es leider noch an vielen Orten. Soll in einer Kommission der Versuch gemacht werden, die Vorlage zu beraten, so sei dagegen vielleicht nichts einzuwenden. Unter Würdigung der von Prinzipalsseite vortragenden Gründe muß aber doch bedauert werden, daß es hier nicht wenigstens zu einer Annäherung an die Wünsche der Gehilfenschaft gekommen sei. Gehilfenseitig wird gegenüber einer prinzipalsseitigen Äußerung gefragt, was aus den Menschen eigentlich werden soll, wenn die Maschine die Menschen verdrängen dürfe. Auch in unserm Gewerbe müsse auf einen Ausgleich gegenüber der Wirkung der Maschine hingearbeitet werden. Intelligenz zur Befehung der Betriebsräte und zur Ausführung der ihnen obliegenden Aufgaben sei in unserm Gewerbe genügend vorhanden. Daß Versammlungen in Betrieben abgehalten werden sollen, wie dies von Prinzipalsseite bemängelt wird, wird auch von Gehilfen nicht allgemein gebilligt, sondern es sei dabei nur das Bestreben vorhanden, Betriebsstörungen in solchen Dingen auf das Mindestmaß zu beschränken. Kaufleute zu schaffen, daß nicht angenehme und vielleicht nicht geeignete Personen zu Betriebsräten gewählt werden können, ist unmöglich. Warum aber erkennt man nicht den guten Willen der Gehilfenschaft an, mitarbeiten zu wollen, und warum will man erst den gehilfenen Zwang abwarten, und warum will man nicht in unserm Gewerbe freiwillig in dieser Sache etwas Großartiges leisten? Die Gehilfenvertreter erklären, daß man nicht aus Machtgefühl etwas verlange, was der Prinzipalität Schaden zufügen oder das Gewerbe schädigen könnte. Die Gehilfenschaft wolle im Gegenteil wieder Freude an der Arbeit haben und will diese erwecken. Man will unser Vaterland einer besseren Zukunft zuführen, und deshalb erucht die Gehilfenschaft um Annahme ihres Antrags.

Die Rednerliste zu diesem Antrag ist vorläufig erschöpft. Die Gehilfenvertreter behalten sich nach einer abgegebenen Erklärung vor, über die Angelegenheit nochmals gesondert zu verhandeln und in der morgigen Sitzung zur Sache nochmals Stellung zu nehmen.

Auch wird beschlossen, morgen zu der noch nicht erledigten Angelegenheit über:

Mitwirkung der Vertrauensmänner bei Anordnungen der Geschäftsleitung Stellung zu nehmen.

Die Verhandlung wird hierauf gegen 7 Uhr abends geschlossen.

Sechster Verhandlungstag (28. August)

Festgestellt wird zunächst, daß die Herren Prinzipalsvertreter der Kreise VII, X, XI und XII abgereist sind. Vier Gehilfenvertreter haben deshalb bei den Abstimmungen auszuscheiden. An Stelle des Herrn Otto tritt Herr Säuberlich als stimmberechtigtes Mitglied.

Bei Eröffnung der Verhandlung erklärt die Gehilfenvertretung, daß man sich von Überwindung der Gehilfenvorlage über Betriebsräte an eine Kommission nichts verspreche, und daß man deshalb auf Weiterberatung der Vorlage beharren müßte.

Prinzipalsseitig wird entgegnet, daß es für die Prinzipalität nach Lage der Sache und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ganz unmöglich sei, zu einer Beschlussfassung in dieser Frage zu kommen.

Diese Erklärung gibt den Gehilfenvertretern Veranlassung, davon Kenntnis zu geben, daß die Gehilfenschaft sich zu einer Abschwächung der Gehilfenvorlage bereit

finden, und zwar in dem für die Prinzipalität wichtigsten Felde, nämlich in Sachen der Entschädigung des Vertrauensmannes in die Geschäftsbücher.

Dieser Vorschlag zu Absatz 3 der Gehilfenvorlage, lehrt sich, lautet wie folgt:

Am dem Vertrauensmann die Beurteilung der Tragfähigkeit des Betriebes zu ermöglichen, ist ihm auf Verlangen durch den Prinzipal usw. wie in der Vorlage.

Dagegen müsse die Gehilfenschaft daran festhalten, daß es bei dem Mitbestimmungsrechte des Vertrauensmannes bei Einstellungen und Entlassungen bleiben müsse.

Nachdem prinzipialseitig nochmals darum erlucht worden ist, in die Verlegung der Angelegenheit zu willigen, ziehen sich die Parteien zu Sonderberatungen zurück.

Das Ergebnis dieser Beratung zollt folgenden prinzipialseitigen Vorschlag:

Die Betriebsrätefrage ist zu verlagen, bis die Gesetzesvorlage Beschluß wird. Dagegen soll schon heute eine Kommission gebildet werden, deren Aufgabe es ist, das Gesetz über die Betriebsräte in unsern Tarif hineinzuverarbeiten.

Die Prinzipalität dürfte sich dann bereit erklären, den Antrag der Gehilfen zu Seite 85 des Tarifs, wonach bei Anordnungen der Geschäftsführung auch der Vertrauensmann ein Mitbestimmungsrecht besitzt, anzunehmen. Es soll deshalb in jener Tarifbestimmung heißen, und zwar nach dem Antrage der Sonderkommission:

Weder der einzelne Gehilfe noch mehrere Gehilfen oder die Gehilfen in ihrer Gesamtheit haben das Recht, Anordnungen der Geschäftsführung, die nach Überzeugung der letzteren „und des Vertrauensmannes“ den tariflichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen usw. wie in der alten Fassung.

Gehilfenseitig wird demgegenüber erklärt, daß man sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt. Außerdem habe man von der Erklärung der Prinzipalität zur Sache der Betriebsräte Kenntnis genommen und finde sich auch gehilfenseitig bereit, diese Angelegenheit in einer Kommission zu beraten.

Mit dieser beiderseitigen Erklärung wird der Kommissionsantrag in der vorliegenden Fassung angenommen. Gleichzeitig wird die Wahl einer Kommission beschlossen. In diese Kommission sollen von jeder Seite sechs Personen gewählt werden, außerdem sollen an den Verhandlungen teilnehmen die Vorsitzenden und der Geschäftsführer des Tarifamts. Es wird dementsprechend beschlossen.

Der Antrag, für Groß-Hamburg eine andre Steuerungszulage festzusetzen und eine Gleichstellung mit Berlin herbeizuführen, wird in wiederholter Abstimmung mit Stimmengleichheit abgelehnt und gilt damit als erledigt.

Es folgen nun in der Beratung noch einige Klarstellungen über vorgenommene Abänderungen zum Tarif.

Zunächst soll klargestellt werden: Was ist eine Abänderung im Sinne des § 1, Ziffer 8, Absatz 2 der „Abänderungen des Tarifs“?

Es wird beschlossen, diese Angelegenheit im Zweifelsfalle durch das Tarifamt entscheiden zu lassen.

Ferner wird angenommen, daß im § 1, Ziffer 8 der „Abänderungen“ der Absatz 3 in Gestalt zu kommen habe. Begründet wird diese Anregung damit, daß anscheinend gehilfenseitig nicht immer der Wille zu einer solchen Verständigung vorliegt.

Gehilfenseitig wird dagegen die Auffassung vertreten, daß es bei der bereits beschlossenen Verständigung sein Bewenden haben müsse. Kommt eine Verständigung nicht zustande, dann soll man die Tarifinstanzen zum Eingreifen veranlassen.

Unter Anerkennung dieses Grundsatzes wird vorgeschlagen, die bezüglich der Bestimmung wie folgt zu ändern: Verständigen sich Prinzipal und Gehilfe, daß die Arbeit nicht stundenweise verkürzt werden soll, sondern daß z. B. an 5 Tagen voll, am 6. Tage nicht gearbeitet wird, so ist es einer solchen Vereinbarung nichts im Wege. Falls sich die Parteien nicht einigen können, entscheidet das Tarifamt.

Bezüglich der zu errichtenden Fachkommission wird beschlossen, die baldige Bildung dieser Kommission dem Tarifamt zur Pflicht zu machen.

In Angelegenheit der noch festzustellenden Lehrlingsordnung wird beschlossen, daß deren Beratung zu beschleunigen ist, daß die Einführung der Lehrlingsordnung im kommenden Jahre zu erfolgen habe.

Prinzipalseitig wird davon Kenntnis gegeben, daß bis Mitte September Verhandlungen zwischen Prinzipalität und Hilfsarbeiterchaft über Bildung eines Reichsstarifs, eventuell auf zentraler Grundlage oder von Organisation zu Organisation, stattfinden werden, welche Mittelstellung von der Versammlung mit Befriedigung entgegengenommen wird.

Ferner wird prinzipialseitig darüber Beschwerde geführt, daß die Mannheimer Gehilfenschaft sich einen Eingriff in die Pressefreiheit habe zuschulden kommen lassen, indem man die Aufnahme eines Versammlungsberichtes mit der Androhung der Arbeitsniederlegung erzwingen wollte.

Dan seien des Tarifamts wird erklärt, daß die Angelegenheit nach vorgelegener Beschwerde bereits entsprechende Erledigung durch das Tarifamt gefunden habe. Die Gehilfenvertretung erklärt, daß ihr von der Sache nichts bekannt sei, daß man aber Eingriffe in die Pres-

sefreiheit von Seiten der Gehilfenschaft ganz selbstverständlich mißbillige.

Festgestellt wird, daß zu Ziffer 2 der Beschlüsse über Erhöhung der Steuerungszulage die Gehilfendurchschnittsziffer ermittelt werden muß nach dem ersten Halbjahre 1919.

Festgestellt wird ferner, daß nach derselben Ziffer 2 Anträge an das Tarifamt innerhalb des Monats September einzureichen sind. Verspätet eingereichte Anträge entbinden nicht von der Zahlung der Steuerungszulage ab 1. Oktober 1919.

Gehilfenseitig wird darüber Beschwerde geführt, daß die Reichsbank Notendruck an die Staatsdruckerei in Wien vergeben habe. Die Gehilfenschaft habe in Gemeinschaft mit der Prinzipalität hiergegen sofort Stellung genommen. Darauf sei ein Teil der Arbeit zurückgezogen und der Berliner Reichsdruckerei zur Herstellung übergeben worden. Auch in Wilmers sei man gehilfenseitig in der Sache vorstellig geworden. Ein zufriedenstellendes Ergebnis sei nicht erreicht. Diese Ausführungen werden im allgemeinen von Prinzipalseite bestritten. Es wird beschlossen, an die Reichsregierung eine entsprechende Eingabe zu richten. Diese wird verlesen und soll diese Eingabe mit den Unterschriften sämtlicher Vertreter versehen und durch das Tarifamt der Reichsregierung zu gestellt werden.

Hierauf wird in die zweite Lesung der gefassten Beschlüsse eingetreten. Sämtliche Beschlüsse werden auch in zweiter Lesung genehmigt.

Das Beschlußprotokoll wird verlesen und genehmigt. Die Verhandlungen werden hierauf 2 Uhr nachmittags durch den Vorsitzenden geschlossen.

B. a. u.
Dr. Goeljes Robert Braun
Prinzipalvorsitzender. Gehilfenvorsitzender.
Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Wir geben das vorstehende Ergebnis der diesmahligen Verhandlungen des Tarifausschusses unsern Lesern in dieser Sondernummer bekannt, da es uns infolge der gegenwärtigen traurigen Verkehrs- und Postverhältnisse unmöglich gemacht wurde, noch in voriger Nummer über das endgültige Ergebnis der wichtigen Tagung berichten zu können. Ein dringendes Telegramm unres Rehabilitationsvertreter bei den Verhandlungen des Tarifausschusses, das am 28. August 2 Uhr 15 Minuten nachmittags, also eine Viertelstunde nach Schluß der Verhandlungen, in Berlin aufgegeben wurde, und uns in den Stand gesetzt hätte, schon in letzter Nummer die Hauptergebnisse der Verhandlungen kurz zu veröffentlichen, kam leider erst am 29. August, vormittags 9^{1/2} Uhr, in unsre Hände, obwohl es am Tage vorher, abends 6^{1/2} Uhr, vom Telegraphenamte in Leipzig aufgenommen wurde. Bei Empfang dieses Telegramms war aber unsre letzte Nummer schon längst im Druck und zum größten Teil auch schon bei der Post angeliefert. Selbstverständlich werden wir gegen diese unverantwortliche Verzögerung der Telegrammaufstellung an zuständiger Stelle ganz energisch Beschwerde führen. Im übrigen hoffen wir, durch Herausgabe dieser Sondernummer den berechtigten Wünschen der Kollegenchaft bezüglich schnellster Bekanntgabe des Resultats der diesmahligen Tarifausschubung unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände so Rechnung getragen zu haben, daß uns kein Vorwurf treffen kann.

Der Gang der verwickelten Verhandlungen, bei denen fast jeder Punkt der Tagesordnung mit den andern zusammenhing, ließ eine maßgebende Berichterstattung vor Abschluß der dritten Lesung der Beschlüsse in keiner Weise zu. Bis zur letzten Minute der Verhandlungen mußte man damit rechnen, daß noch irgendeine Frage aufgeworfen werden konnte, die sehr leicht zu einer vollständigen Verschiebung des Gesamtergebnisses selbst in den wichtigsten Punkten hätte führen können. Unter Verantwortlichkeitsgefühl der Kollegenchaft und der Offenlichkeit gegenüber legt uns jedoch die Pflicht auf, uns von jeder Effekthascherei fernzuhalten und in so wichtigen Berufs- und Organisationsfragen das Vertrauen der Gehilfenschaft auf die Zuverlässigkeit unserer Berichterstattung höher zu schätzen als den „Siegerpreis“ journalistischer Weltrennen.

Wir werden daher auch erst in übernächster Nummer mit einem kritischen Rückblick auf die diesmahligen Verhandlungen unres obersten Gewerparlamentes beginnen. Für heute genüge die Kenntnisnahme der Tatsache, daß es gelungen ist, eine Verständigung aus eigener Kraft zu erzielen, wobei das gründliche Durchlesen und Durchdenken des vorstehenden Beschlußprotokolls in vielfältiger Weise führend sein dürfte.

Die Redaktion.

□ □ □ □ Korrespondenzen □ □ □ □

Berlin. (Maschinenmeister. — Vierteljahrsbericht.) Die Kollegen einer großen Firma wollten in der Maierversammlung den Antrag, die Tagesordnung zu ändern und in eine Diskussion über die Anträge zur Tarifausschubung einzutreten. Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung wurde von der Versammlung abgelehnt,

und den Kollegen der Firma erklärte Vorsitzender Lebe, daß sie besser täten, regen Anteil an untrer Bewegung zu nehmen, sie durch praktische Arbeit nutzbringend fördern zu helfen und nicht einzeln einmal nach langer Zeit eine Versammlung besuchen, um dann alles herunterzureihen. Die Versammlung beschloß sich sodann nochmals mit dem Berichte von der Sitzung des Normenausschusses und las die folgende Beschlüsse. Als Normen sind festzulegen: 1^{1/2} mm Aufzugstärke, verstellbarer Druckzylinder oder solches Fundament und vier Aufzugwalzen. Die andern allgemein bekannten Vorschläge wurden gutgeheißen. Von einigen Kollegen wurde kritisiert, daß in Streitfällen vielfach Prinzipale den Tarifamtssekretär, Kollegen Schliebs, um seine Meinung erluchen, und sobald diese ihrer Sache günstig ist, den Kollegen gegenüber davon Gebrauch machen. Die Versammlung verurteilt das in einer Resolution und verlangt, daß Anträge an die Instanzen perlesen werden. — Die Junierversammlung stand im Zeichen des Hilfsarbeiterstreiks. Den Kollegen ist vielfach zugemutet worden, Streikarbeit zu verrichten. In vielen Druckereien sind Massenhandlungen, in einer förmliche Entlassungen wegen Arbeitsverweigerung, vorgekommen. Nachdem die Hilfsarbeiter die Arbeit wieder aufgenommen hatten, wurden alle Kollegen restlos wieder eingestellt. Eine längere Aussprache zollten die von einigen Kollegen ausgehenden Bestrebungen zum Zusammenschluß im graphischen Gewerbe. — Ende Juni fand eine Vertrauensmännerversammlung statt, deren Besuch leider zu wünschen lieb. Sie zollte eine lebhafte Aussprache über die Verhältnisse in den Maschinenfabriken. — Am 5. Juli fand ein Sommerfest im Café „Bellevue“, Rummelsburg, statt, welches die Kollegen trotz des Verkehrsstreiks bis zum frühen Morgen bei Konzert, Spezialitäten und Tanz zusammenhielt. — In der Generalversammlung im Juli erstattete Vorsitzender Lebe Bericht über das verlossene Halbjahr und machte besonders auf den starken Mitgliederzuwachs aufmerksam. Ein Antrag des Vorstandes auf Erhöhung des Monatsbeitrages von 50 auf 75 Pf. und Zahlung von 2 Mh. Beitrag an konditionslose Mitglieder an den Versammlungsabenden wurde einstimmig angenommen. Die Bestprechung des Rundschreibens der Zentralkommission wurde durch eine eingereichte Resolution mit geringer Mehrheit für überflüssig erklärt. Darin wird die Durchführung der Beschlüsse gefordert, die auf dem Maschinenmeisterkongress 1914 in Leipzig aufgestellt worden sind. Mit der Einbringung eines neuen, allgemeinen Ortsstatuts soll gewartet werden bis eine Klärung der wechselvollen Selbstverhältnisse eingetreten ist. — Ende Juli blieben wir eine besondere Versammlung ab, um über die gestellten Anträge zur Tarifausschubung zu beraten.

Stheob. In der letzten Monatsversammlung erstattete Kollege Prüter einen ausführlichen Bericht über die Verhandlungen auf dem Gewerkschaftskongress in Nürnberg. Die Abrechnung untrer Ortskasse ergab einen Bestand von 740 Mh. Es wurde allgemein festgestellt, daß die Entlohnung am hiesigen Orte durchaus nicht den Preisen für die notwendigsten Lebensbedürfnisse entspricht und von einem Preisabbau durchaus nichts zu merken sei; im Gegenteil, daß die Preise für Brot, Heizungsmaterialien usw. ganz bedeutend gestiegen seien. Ebenso sind die Steuern hierorts ganz besonders hoch. Es wurde deshalb als absolut notwendig eingesehen, die Löhne der hiesigen Buchdrucker baldmöglichst erheblich aufzubessern.

Nürnberg. (Maschinenmeisterbezirksverein. — Vierteljahrsbericht.) Wir sind in der Lage, dieses Mal Erstliches von untrer Sparte berichten zu können. Der immer besser werdende Besuch der Versammlungen läßt erkennen, daß sich allmählich auch bei den Spartenkollegen der Drang der neuen Zeit bemerkbar macht. Es erfordert die Zeit, daß alle Kollegen wie ein Mann und eine Mauer zusammenstehen, um in dem immer noch nicht gelichsten Chaos der wirtschaftlichen und politischen Ereignisse nicht unterzugehen. Die Vorstandschaft und die Technische Kommission erblickten ihre Hauptaufgabe darin, die gesamten Kollegen zu richtigen und brauchbaren Gehilfen zu machen: erstens durch Abhalten von geeigneten Vorträgen und zweitens durch Veranstaltung von technischen Weiterbildungskursen. Ferner soll aber auch durch kurze Beleuchtung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der gewerkschaftliche Geist gehoben werden. Aus der am 26. April abgehaltenen Mitgliederversammlung wäre der vorzüglich gehaltene Vortrag des Betriebsleiters der Firma Zerreib & Co., Herrn Rauch, über „Reproduktionslehre“ hervorzuheben. Am 21. Mai 1919 fand ein Vortrag, verbunden mit der praktischen Vorführung der Rankes & Schwärzlerschen Zuchtverfahrens, statt; des weiteren am 12. Juni 1919 ein Vortrag über „Aus der Praxis des Bilderdrukkes“ mit Ausstellung. In den beiden Kulturversammlungen wurde hauptsächlich Stellung genommen zu dem Rundschreiben der Zentralkommission. Desgleichen wurden unsre Sonderbestimmungen durchberaten. Hervorzuheben ist noch, daß unter allen Umständen ein deutlicher Maschinenmeisterkongress gefordert wird, und zwar wird dessen Abhaltung noch vor der Tarifrevision verlangt, um die namentlich für unsre Sparte so tief einschneidenden Fragen erörtern und dementsprechende Anträge stellen zu können. Desgleichen ist noch zu erwähnen, daß in allen Versammlungen immer ein großer Teil durch jeweilige Beantwortung eingegangener Fragen technisch und organisatorischer Art ausgefüllt wird, andererseits werden von Drucksachen die Zurückzeit berechnet und kalkuliert, und gerade dadurch wird das Interesse der Kollegen, namentlich der jüngeren Kollegen, immer mehr und mehr wachgerufen. Einen großen Teil dazu trägt auch die nunmehr durch feste Neuananschaffung bereicherte Bibliothek des Vereins bei, und so dürfen wir sagen, daß wir tatsächlich in der letzten Zeit mit untern Resultaten zufrieden sein können.